



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Motion von Urs Berger, CVP/EVP Fraktion: Standesinitiative zur Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes ([2010-239](#))

Datum: 23. August 2011

Nummer: 2011-229

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2011/229

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

**betreffend Motion von Urs Berger, CVP/EVP Fraktion: Standesinitiative zur Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes ([2010-239](#))**

Vom 23. August 2011

**1. *Motion von Urs Berger, CVP/EVP Fraktion betr. zur Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes (2010-239)***

Urs Berger, CVP/EVP Fraktion und 19 Mitunterzeichner haben am 17. Juni 2010 die Motion Nr. 2010-239 für eine Standesinitiative betreffend Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes eingereicht. Die Motion wurde in der Landrats-sitzung vom 31. März 2011 mit 43 gegen 27 Stimmen überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

"Die Verlockungen unserer Konsumgesellschaft, so genannte gesellschaftliche Zwänge und Modeerscheinungen sowie das aggressive Gebaren von Anbietern haben in den letzten Jahren zu einem markanten Anstieg von Kredit- und Abzahlungsgeschäften mit jungen Erwachsenen ab 18 Jahren geführt. Besonders gefährdet erweist sich dabei die Gruppe von jungen Erwachsenen, die noch in Ausbildung sind. Oft geraten Betroffene in eine Schuldenfalle. Betreibungen und gar private Konkurse sind die Folge davon. Der weitere Lebens- und Berufsweg wird damit erheblich - und in nicht weniger Fällen sogar irreparabel - belastet.

Nachdem auf Kantonsebene nur im Bereich Aufklärung und Prävention dieser Entwicklung entgegen gewirkt werden kann, im gesetzgeberischen Sinne hingegen nur auf Bundesebene (Konsumkreditgesetz) Massnahmen respektive Verbesserungen des "Jugendschutzes" erwirkt werden können, erscheint das Mittel einer Standesinitiative - auch in Konsequenz der Stellungnahme des Regierungsrates zum Postulat [2009-044](#) - als einzig gangbarer Weg.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu einer Standesinitiative zu unterbreiten, die eine Verbesserung des Schutzes junger Erwachsener in Ausbildung im Rahmen des Konsumkreditgesetzes verlangt. Im Besonderen müssen die Voraussetzungen, welche junge Erwachsene in Ausbildung zur Erlangung eines Konsumkredites respektive zum Abschluss eines Abzahlungsvertrages erfüllen müssen, deutlich eingeschränkt werden."

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Bundesgesetz über den Konsumkredit**

Der Konsumkredit ist auf Bundesebene geregelt im Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG; SR 221.214.1), welches seit 1. Januar 2003 in Kraft ist. Neben den Darlehen gelten auch Leasingverträge sowie Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption (der Möglichkeit den Kartensaldo in Raten zu begleichen) als Konsumkredite. Das Gesetz ist nur anwendbar, wenn der Kreditnehmer eine natürliche Person ist und den Kredit für private Zwecke aufnehmen möchte bzw. dessen Zweck nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Kreditnehmers zugerechnet werden kann. Die Kreditgeber sind verpflichtet, die Kreditfähigkeit potenzieller Kreditnehmer nach den Vorgaben des Gesetzes zu überprüfen. Gleichzeitig ist der Kreditgeber gehalten, die gewährten Kredite einer Informationsstelle für Konsumkredite zu melden.

Im Gegensatz zur ausführlichen Kreditfähigkeitsprüfung bei Darlehen (Bankkrediten) muss der Kreditgeber lediglich eine sogenannte summarische Kreditfähigkeitsprüfung durchführen. Diese basiert auf den Angaben des Kreditnehmers über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie einer Abfrage der bei der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) registrierten Kredite durch den Kreditgeber. Der Kreditgeber darf sich jedoch auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu ihren bzw. seinen finanziellen Verhältnissen oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen verlassen. Die Kreditfähigkeit ist bereits bei Überschreitung des (tiefen) betriebsrechtlichen Existenzminimums gegeben (Art. 28 Abs. 2 KKG). Die wirtschaftlichen Verhältnisse als Bestandteil der Kreditfähigkeit beruhen gemäss Art. 30 KKG auf den Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Verstösst der Kreditgeber in schwerwiegender Weise gegen die vorstehend erwähnten Regeln und gewährt er den Kredit trotz entsprechender Mängel, droht ihm der Verlust des Kredites oder bei geringfügigen Verstössen (z.B. Verletzung der Meldepflicht an die IKO) zumindest der vom Kreditnehmer geschuldeten Zinsen (Art. 32 KKG).

### **2.2 Bestrebungen auf Bundesebene**

Zum Schutze jüngerer Kreditnehmer, welche unter 25 Jahre alt sind, wurden auf Bundesebene bereits diverse parlamentarische Vorstösse eingereicht:

- Mit der parlamentarischen Initiative Rossini "Verschuldung, Konsumkredit und Kreditkarten" ([Nr. 06.417](#), eingereicht am 24. März 2006) wurden gesetzliche Grundlagen verlangt, um die Werbung für Konsumkredite einzuschränken, Minderjährigen und jungen Erwachsenen den Zugang zu Kreditkarten zu erschweren und festzulegen, dass beim Bezahlen mit Kreditkarte der auf dem Konto der Inhaberin oder des Inhabers verfügbare Saldo angezeigt wird. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats lehnte es mit ihrem Bericht vom 22.05.2007 ab, der Initiative Folge zu geben. Die (knappe) Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass mit dem KKG ein ausreichender Schutz auch für junge Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet sei. Zudem müssten die Jugendlichen zur Eigenständigkeit erzogen werden bzw. sie müssten lernen, mit ihren Finanzen verantwortungsvoll umzugehen.
- Mit der Motion Meier-Schatz Lucrezia "Kleinkreditgesetz. Mehr Schutz für junge Erwachsene" (Nr. [04.3640](#), eingereicht am 02.12.2004) wurde eine Ergänzung des KKG mit einem Sozialschutzartikel verlangt. Dieser vorgeschlagene Artikel beruhte auf den bereits gemachten Erfahrungen im Spielbankenbereich gemäss Spielbankengesetz. Der Bundesrat beantragte am 16.02.2005 die Ablehnung der Motion, vornehmlich mit dem Verweis auf die Mündigkeit der jüngeren Kreditnehmer und der bereits im KKG geregelten Kreditfähigkeitsprüfung. Die Motion wurde am 20.03.2009 abgeschrieben, weil sie seit mehr als zwei Jahren hängig gewesen war.
- Die Motion Donzé Walter "Konsumkredite. Weniger Risiko für junge Menschen" (Nr. [09.3138](#), eingereicht am 18.03.2009) verlangte eine Reduktion der Kreditdauer für Personen unter 25 Jahren von 36 auf 24 Monate. Der Bundesrat lehnte diesen Vorschlag mit dem Hinweis ab, die zu respektierende Dauer von 36 Monaten sei vom Parlament nach ausgiebiger Debatte festgelegt worden, nachdem der Bundesrat in seiner Botschaft 24 Monate vorgeschlagen habe. Es seien keine Argumente ersichtlich, um auf diesen Entscheid des Gesetzgebers zurückzukommen. Der Vorstoss wurde am 02.03.2011 vom Nationalrat abgelehnt.
- Mit der parlamentarischen Initiative Aubert Josiane "Schuldenprävention, keine Werbung für Kleinkredite" (Nr. [10.467](#), eingereicht am 18.06.2010) wird beantragt, dass im KKG oder allenfalls im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) ein Werbeverbot für Kleinkredite aufgenommen werde. Bereits die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen habe in ihrem Bericht "Jung und arm: das Tabu brechen" vom August 2007 ein Verbot der Werbung für Kleinkredite gefordert. Die Kantone könnten in diesem Bereich, wegen der ausschliesslichen bundesrechtlichen Kompetenz (Art. 38 KKG) keine eigenständigen Werbeverbote erlassen. Dieser Vorstoss wurde bisher vom nationalrätlichen Plenum noch nicht behandelt.

- Die parlamentarische Initiative Hiltbold Hugues "Prävention und Jugendverschuldung" (Nr. [10.518](#), eingereicht am 13.12.2010) verlangt die Finanzierung einer nationalen Präventionskampagne gegen die Verschuldung junger Menschen. Diese soll aus einem Teil des Umsatzes von Unternehmen, die Konsumkreditverträge im Sinne von Art. 1 KKG anbieten, finanziert werden. Die Wirtschaftskommission (WAK) hat diese Initiative gutgeheissen (Medienmitteilung der WAK NR vom 19.04.2011). Die Vorlage geht nun an die WAK des Ständerats.

### **3. Beurteilung des Regierungsrates**

Ausgehend vom Motionstext und der landrätlichen Debatte darüber liegt der Schwerpunkt der Begründung für diese Standesinitiative darin, dass das heutige KKG für junge Erwachsene keine spezifischen Bestimmungen hinsichtlich ihrer altersbedingt meist eingeschränkten Kreditfähigkeit (bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse) vorsieht. Zu den Einschränkungen bei der Kreditvergabe oder bei einem Abzahlungsgeschäft soll demnach bei jungen Erwachsenen in Ausbildung eine verschärfte Prüfung hinsichtlich des Einkommens und der Frage, ob der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin noch in Ausbildung ist, hinzukommen. Das KKG ist auch an die seit dessen Inkrafttreten im Jahre 2003 eingetretene technologische Entwicklung anzupassen. So ist es heute Standard, dass die Kreditprüfung mit einem am Computer auszufüllenden Fragebogen vorgenommen wird. Diese technischen Möglichkeiten waren im Jahr 2003 noch nicht im heutigen Ausmass vorhanden und die Kreditbeschaffung über das Internet war damals die absolute Ausnahme, während sie heute die Regel ist. Damit können die vom KKG aufgestellten Schutzvorschriften relativ einfach ausgehebelt werden. Die im Internet aufgeschalteten Angebote weisen zwar alle auf das Überschuldungsverbot hin. Es ist jedoch fraglich wie seriös eine Kreditwürdigkeitsprüfung ausfällt, wenn damit geworben wird, der Kreditentscheid werde innert einer Stunde vorgenommen<sup>1</sup>. Das Internet ist den jugendlichen Kreditinteressentinnen und Kreditinteressenten ein absolut vertrautes Medium und die komfortablen und diskreten Zugangsmöglichkeiten verführen angesichts der Verlockungen der Konsumgesellschaft schnell zur Kreditaufnahme. Zu überlegen ist in diesem Zusammenhang, ob der Grundsatz von Art. 31 KKG, wonach sich der Kreditgeber auf die Angaben der jugendlichen Konsumentin bzw. des jugendlichen Konsumenten verlassen darf, auch wenn der Kreditgeber die Kreditnehmerin bzw. den Kreditnehmer nie persönlich gesehen, sondern nur ihre bzw. seine Angaben auf der Online-Plattform eingesehen hat, zu relativieren ist. Die obligatorische Nachfrage bei der IKO ist für Erstkonsumentinnen und -konsumenten als Schutzvorschrift nicht hilfreich. Bereits eine erstmalige Kreditaufnahme kann zu einer Überschuldung führen, denn der gesetzliche Höchstzins ist mit einer theoretisch möglichen Kreditaufnahme von CHF 80'000 sehr weit gesteckt. Zudem sind gemäss der bundesrätlichen Verordnung zum KKG (VKKG) vom 6. November 2002 Jahreszinsen von bis zu 15 % zulässig.

---

<sup>1</sup> zitiert aus [www.kredit.ch](http://www.kredit.ch)

Zusammengefasst sollte somit das Konsumkreditgesetz mit Schwergewicht auf die nachfolgenden Punkte einer Revision unterzogen werden:

- verschärfte Anforderungen an die Prüfung der Kreditwürdigkeit junger Erwachsener in Ausbildung durch den Kreditgeber, insbesondere eine deutliche Relativierung der derzeit praktizierten Abstützung auf die Selbstdeklaration der Kreditinteressierten;
- Anpassung der Bestimmungen an die durch die technische Entwicklung entstandenen neuen Vermarktungsformen (insbesondere via Internet, i-Phone Apps usw.) sowie an die veränderten Prozesse zum Abschluss und zur Erfüllung von derartigen Verträgen.

Die bereits behandelten und noch pendenten parlamentarischen Vorstösse auf Bundesebene zeigen auf, dass die Fokussierung auf Jugendliche und junge Erwachsene als eine bevorzugte Zielgruppe für die Aufnahme von Konsumkrediten richtig ist. Das Thema wird breit diskutiert und ist Gegenstand zahlreicher Studien<sup>2</sup> und Kampagnen<sup>3</sup>. Die im Raume stehenden Zahlen sind tatsächlich bedenklich:

- Ein Viertel der Jugendlichen in der Schweiz hat Schulden.
- 80 % der Überschuldeten haben ihre ersten Schulden vor dem 25. Altersjahr gemacht.
- Die durchschnittliche Verschuldung Jugendlicher in der Schweiz beträgt rund CHF 500.- pro Kopf. In extremen Beispielen sind bis zu CHF 12'000.- festgestellt worden.
- Die Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren geben pro Jahr rund CHF 600 Mio mehr Geld aus, als ihnen zur Verfügung steht.
- 17 % der Jugendlichen zeigen ein süchtiges Kaufverhalten.

Hinsichtlich der jungen Erwachsenen in Ausbildung weist das KKG offensichtlich eine Regelungslücke auf, welche es zu schliessen gilt. Überschuldungen können dieser Gruppe ihre Zukunft verbauen. Junge Erwachsene verdienen aufgrund ihrer altersbedingt meist bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ihrer allenfalls noch wenig gefestigten Lebensumstände und ihrer mitunter noch ungenügend ausgereiften Standfestigkeit gegenüber den reizvollen Angeboten unserer Konsumgesellschaft einen besonderen Schutz. Die Verlockung, zur kurzfristigen Befriedigung eines Kaufinteresses nachteilige Verträge abzuschliessen, deren Auswirkungen die Betroffenen oftmals während mehrerer Jahre begleiten, ist gross und lässt viele dieser Konsumentinnen und Konsumenten in die Schuldenfalle geraten. Mit strengeren Anforderungen an die Kreditfähigkeit können die jungen Kreditkonsumentinnen und -konsumenten

---

<sup>2</sup>

[http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/pressemitteilung/2007/pm\\_2007\\_06\\_18.Par.0001.File.tmp/20070618\\_ber-verschuldung-d.pdf](http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/pressemitteilung/2007/pm_2007_06_18.Par.0001.File.tmp/20070618_ber-verschuldung-d.pdf)

<sup>3</sup> als Beispiele: [www.maxmoney.ch](http://www.maxmoney.ch); [www.schuldenberatung-bl.ch/angebot.html](http://www.schuldenberatung-bl.ch/angebot.html); [www.money.ch/cms.cfm/s\\_page/62410/mltem/200651](http://www.money.ch/cms.cfm/s_page/62410/mltem/200651); [www.moneymix.ch](http://www.moneymix.ch)

wirkungsvoll vor einer übereilten und sich verhängnisvoll auswirkenden Kreditaufnahme geschützt werden.

Hinsichtlich der Legaldefinition des "jungen Erwachsenen in Ausbildung" kann eine Anknüpfung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), insbesondere Art. 25 Absatz 5 betr. Kinder in Ausbildung (SR 831.10) in Verbindung mit Art. 49bis der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) erfolgen.

#### **4. Anträge**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Standesinitiative betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes zu beschliessen.
2. Die Motion Nr. 2010-239 von Urs Berger betreffend Standesinitiative zur Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 23. August 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Zwick

Der Landschreiber:

Mundschin

#### **Beilage**

Entwurf eines Schreibens an die Bundesversammlung "Standesinitiative betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes"



# DER LANDRAT

## DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die  
Bundesversammlung  
Bundeshaus  
3003 Bern

### **Standesinitiative betreffend Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes (KKG)**

Sehr geehrte Herr Nationalratspräsident

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am xxx hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative betreffend Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes (KKG) mit folgendem Wortlaut einzureichen:

***"Der Bund wird zur Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für den verbesserten Schutz junger Erwachsener in Ausbildung im Rahmen des Konsumkreditgesetzes (KKG) aufgefordert. Im Besonderen müssen die Anforderungen, welche junge Erwachsene in Ausbildung zur Erlangung eines Konsumkredites respektive zum Abschluss eines Abzahlungsvertrages erfüllen müssen, deutlich erhöht werden."***

Die Standesinitiative wird folgendermassen begründet:

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Das heutige KKG sieht für junge Erwachsene keine spezifischen Bestimmungen hinsichtlich ihrer altersbedingt meist eingeschränkten Kreditfähigkeit (bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse) vor. Zu den Einschränkungen bei der Kredit-



vergabe oder bei einem Abzahlungsgeschäft soll künftig bei jungen Erwachsenen eine verschärfte Prüfung hinsichtlich des Einkommens und der Frage, ob der Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin noch in Ausbildung ist, hinzukommen. Das KKG ist auch an die seit dessen Inkrafttreten im Jahre 2003 eingetretene technologische Entwicklung anzupassen. So ist es heute Standard, dass die Kreditprüfung mit einem am Computer auszufüllenden Fragebogen vorgenommen wird. Diese technischen Möglichkeiten waren im Jahr 2003 noch nicht im heutigen Ausmass vorhanden und die Kreditbeschaffung über das Internet war damals die absolute Ausnahme während sie heute die Regel ist. Damit können die vom KKG aufgestellten Schutzvorschriften relativ einfach ausgehebelt werden. Die im Internet aufgeschalteten Angebote weisen zwar alle auf das Überschuldungsverbot hin. Es ist jedoch fraglich wie seriös eine Kreditwürdigkeitsprüfung ausfällt, wenn damit geworben wird, der Kreditentscheid werde innert einer Stunde vorgenommen<sup>1</sup>. Das Internet ist den jugendlichen Kreditinteressentinnen und Kreditinteressenten ein absolut vertrautes Medium und die komfortablen und diskreten Zugangsmöglichkeiten verführen angesichts der Verlockungen der Konsumgesellschaft schnell zur Kreditaufnahme. Zu überlegen ist in diesem Zusammenhang, ob der Grundsatz von Art. 31 KKG, wonach sich der Kreditgeber auf die Angaben der jugendlichen Konsumentin bzw. des jugendlichen Konsumenten verlassen darf, auch wenn der Kreditgeber die Kreditnehmerin bzw. den Kreditnehmer nie persönlich gesehen, sondern nur ihre bzw. seine Angaben auf der Online-Plattform eingesehen hat, zu relativieren ist. Die obligatorische Nachfrage bei der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) ist für Erstkonsumentinnen und -konsumenten als Schutzvorschrift nicht hilfreich. Bereits eine erstmalige Kreditaufnahme kann zu einer Überschuldung führen, denn der gesetzliche Höchststrahmen ist mit einer theoretisch möglichen Kreditaufnahme von CHF 80'000 sehr weit gesteckt. Zudem sind gemäss der bundesrätlichen Verordnung zum KKG (VKKG) vom 6. November 2002 Jahreszinsen von bis zu 15 % zulässig.

Die bereits behandelten und noch pendenten parlamentarischen Vorstösse auf Bundesebene zeigen auf, dass die Fokussierung auf Jugendliche und junge Erwachsene als eine bevorzugte Zielgruppe für die Aufnahme von Konsumkrediten richtig ist. Das Thema wird breit diskutiert und ist Gegenstand zahlreicher Studien<sup>2</sup> und Kampagnen<sup>3</sup>. Die im Raume stehenden Zahlen sind tatsächlich bedenklich:

- Ein Viertel der Jugendlichen in der Schweiz hat Schulden.
- 80 % der Überschuldeten haben ihre ersten Schulden vor dem 25. Altersjahr gemacht.

---

<sup>1</sup> zitiert aus [www.kredit.ch](http://www.kredit.ch)

<sup>2</sup>

[http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/pressemitteilung/2007/pm\\_2007\\_06\\_18.Par.0001.File.tmp/20070618\\_ber-verschuldung-d.pdf](http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/pressemitteilung/2007/pm_2007_06_18.Par.0001.File.tmp/20070618_ber-verschuldung-d.pdf)

<sup>3</sup> als Beispiele: [www.maxmoney.ch](http://www.maxmoney.ch); [www.schuldenberatung-bl.ch/angebot.html](http://www.schuldenberatung-bl.ch/angebot.html); [www.my-money.ch/cms.cfm/s\\_page/62410/mltem/200651](http://www.my-money.ch/cms.cfm/s_page/62410/mltem/200651); [www.moneymix.ch](http://www.moneymix.ch)

- Die durchschnittliche Verschuldung Jugendlicher in der Schweiz beträgt rund CHF 500.- pro Kopf. In extremen Beispielen sind bis zu CHF 12'000.- festgestellt worden.
- Die Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren geben pro Jahr rund CHF 600 Mio. mehr Geld aus, als ihnen zur Verfügung steht.
- 17 % der Jugendlichen zeigen ein süchtiges Kaufverhalten.

Hinsichtlich der jungen Erwachsenen in Ausbildung weist das KKG offensichtlich eine Regelungslücke auf, welche es zu schliessen gilt. Überschuldungen können dieser Gruppe ihre Zukunft verbauen. Mit strengeren Anforderungen an die Kreditfähigkeit können die jungen Kreditkonsumentinnen und -konsumenten wirkungsvoll vor einer übereilten und sich verhängnisvoll auswirkenden Kreditaufnahme geschützt werden. Hinsichtlich der Legaldefinition des "jungen Erwachsenen in Ausbildung" kann eine Anknüpfung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), insbesondere Art. 25 Absatz 5 betr. Kinder in Ausbildung (SR 831.10) in Verbindung mit Art. 49bis der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) erfolgen.

## **2. Antrag**

Der Landrat bittet Sie - auch im Namen des Regierungsrates - der Standesinitiative zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: